



Innovationspreis der Medizinischen Gesellschaft Giessen

Preis für Lehre und Forschung

Satzung (13. 06. 2012)

§ 1

Die Medizinische Gesellschaft Giessen e.V. zeichnet mit diesem Preis innovative Leistungen in Lehre oder Forschung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern¹ am Fachbereich Medizin der Justus-Liebig-Universität Giessen aus.

§ 2

Der Preis soll jährlich verliehen werden.

§ 3

Mögliche Kandidatinnen und Kandidaten für den Preis sind Mitglieder und Mitarbeiter des Fachbereichs Medizin der Justus-Liebig-Universität sowie am Fachbereich tätige Stipendiaten (Doktoranden, Post-Doktoranden etc.). Im Falle von Preis-Verleihungen zu innovativer Lehre sollten die entsprechenden Lehrveranstaltungen eigenverantwortlich gestaltet und/oder durchgeführt worden sein.

§ 4

Ein Träger dieses Preises kann nicht ein zweites Mal ausgezeichnet werden.

§ 5

Kandidaten für den Preis zur *innovativen Lehre* können von allen in Giessen eingeschriebenen Studierenden der Human- und Zahnmedizin sowie von den Mitgliedern der Medizinischen Gesellschaft Giessen vorgeschlagen werden. Kandidaten für den Preis zur *innovativen Forschung* können von Mitgliedern des Fachbereichs Medizin sowie Mitgliedern der Medizinischen Gesellschaft Giessen vorgeschlagen werden. Der Vorschlag ist mit einer Begründung zu versehen.

§ 6

Die Auswahl des Preisträgers erfolgt durch einen Ausschuss. Ihm gehören an:

- a) Vier Mitglieder der Medizinischen Gesellschaft Giessen, die vom Vorstand der Gesellschaft benannt werden; der Vorstand der Gesellschaft benennt den Vorsitzenden des Ausschusses aus diesem Personenkreis.
- b) Der Studiendekan (Preis für Lehre) bzw. der Prodekan für Forschung (Preis für Forschung) des Fachbereichs Medizin in beratender Funktion, jedoch ohne Stimmrecht.
- c) *Zwei Studierende der Medizin*, die von den Vertretern der Studierenden im Fachbereichsrat benannt werden und *zwei Mitglieder des Ausschusses für Forschungsangelegenheiten* des Fachbereichs Medizin, die von diesem Ausschuss benannt werden.

¹ Im Folgenden wird der Einfachheit halber nur die Maskulin-Form verwendet; gemeint ist jeweils die feminine und die maskuline Form.

Der Ausschuss fällt seine Entscheidung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Wird kein Preisträger vorgeschlagen, oder erreicht kein Vorgeschlagener die Stimmenmehrheit, so wird in dem entsprechenden Jahr kein Preis verliehen. Im folgenden Jahr können dann zwei Preisträger gewählt werden.

§ 7

Der Preis der Medizinischen Gesellschaft für besondere Innovationen in Lehre oder Forschung besteht aus einer Urkunde, einem Geldbetrag sowie einem dauerhaften materiellen Erinnerungsobjekt (Plakette, Pokal, o.ä.). Entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Gesellschaft wird die Höhe der Preissumme vom Vorstand festgelegt.

§ 8

Die Satzung zur Verleihung des Preises der Medizinischen Gesellschaft für besondere Innovationen in Lehre und/oder Forschung ist vom Vorstand der MGG beschlossen und von der Mitgliederversammlung der Gesellschaft am 13.06.2012 genehmigt worden.

Der Vorsitzende der Medizinischen Gesellschaft Gießen e.V.

Gießen, den 13.06. 2012

Unterschrift



STUFEN ZUM ERFOLG